

**5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010)**

vom 14. Oktober 2010

vom 1. Oktober 2018

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 557), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2010) vom 14. Oktober 2010“ (AB Uni 2010/20, S. 1657 ff.), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 17. November 2014 (AB Uni 2014/38, S. 2835ff.), wird wie folgt neu bezeichnet und neu gefasst:

**„Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität (PO 2018)
vom 1. Oktober 2018**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Bachelorarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Wirtschaftsinformatik.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Wirtschaftsinformatik sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) ¹Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik umfasst
- einen Pflichtbereich im Umfang von 138 LP in Form von Pflichtmodulen der Fächer Wirtschaftsinformatik (33 LP), Informatik (33 LP), Quantitative Methoden (30 LP), Betriebswirtschaftslehre (BWL, 30 LP), IT-Recht (6 LP) und VWL (6 LP),
 - einen Vertiefungsbereich, in dem Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 LP zu absolvieren sind,
 - das Projektseminar Modul im Umfang von 12 LP und

- die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

- (2) Im Pflichtbereich erwerben die Studierenden nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung grundlegendes, spezifisch einsetzbares Wissen und Fähigkeiten in der Wirtschaftsinformatik sowie damit in Zusammenhang stehenden Fächern. Dies beinhaltet folgende Fächer mit insbesondere den nachfolgend sowie im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgezählten Inhalten:

1. *Fach Wirtschaftsinformatik*: Im Fach Wirtschaftsinformatik werden insbesondere Daten- Prozess- und Projektmanagementkompetenzen sowie Kenntnisse über Anwendungs- Kommunikations- und Kollaborationssysteme und Digital Business erworben, so dass die Studierenden diese Kenntnisse und Fähigkeiten für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in Unternehmen und Verwaltungen anwenden können.

2. *Fach Informatik*: Im Fach Informatik werden vor allem Qualifikationen im Bereich Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen, Software Engineering und Rechnerstrukturen/Betriebssysteme erworben, so dass die Studierenden ihre Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können, um die Möglichkeiten und Problemlösungstechniken der Informatik beurteilen und nutzen zu können.

3. *Fach Quantitative Methoden*: Im Fach Quantitative Methoden werden methodische Grundlagen und Schwerpunkte der Wirtschaftsinformatik, wie Wirtschaftsmathematik, Operations Research, Daten und Wahrscheinlichkeiten, Datenanalyse und Simulation vermittelt. Damit erwerben die Studierenden die notwendigen Methodenkenntnisse,

4. *Fach BWL*: Im Fach BWL werden neben allgemeinen Grundlagen der BWL solche des Rechnungswesens und des Marketings, aber auch Kenntnisse in weiteren zentralen Gebieten der BWL wie beispielsweise in Operations Management erworben, womit die Studierenden in die Lage versetzt werden, Abläufe in Unternehmen und Verwaltungen zu erkennen und beurteilen zu können.

5. *Fach VWL*: Im Fach VWL erwerben die Studierenden fundierte Kenntnisse über die grundlegenden Funktionsweisen und Voraussetzungen von Märkten, so dass sie diese auf praktische Entscheidungsprobleme anwenden können und zu den normativen Grundlagen einer wettbewerbsorientierten, demokratisch verfassten Marktwirtschaft fundiert Stellung nehmen können.

6. *Fach IT-Recht*: Im Fach IT-Recht werden juristische Grundlagenkenntnisse im Zusammenhang mit der Wirtschaftsinformatik so aufgebaut, dass die Studierenden einen fundierten Überblick über das Deutsche und Europäische Rechtssystem und das Befähigung bekommen, spezielle Rechtsprobleme im Bereich des IT-Rechts zu erkennen, um so in der Lage zu sein, in ihrem zukünftigen beruflichen Umfeld angemessen zu adressieren.

- (3) Im Vertiefungsbereich müssen die Studierenden 2 aus den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgelisteten Wahlpflichtmodulen des Vertiefungsbereichs auswählen. Dabei muss mindestens eines der belegten Wahlpflichtmodule ein Seminar beinhalten, und das wissenschaftlich begleitete Praktikum darf nicht zusammen mit dem Vertiefungsmodul BWL gewählt werden. Auf diese Weise erwerben die Studierenden vertieftes und anteilig spezialisiertes Wissen und Fähigkeiten beziehungsweise – sofern das wissenschaftlich begleitete Praktikum absolviert wird – praktische Kompetenzen in zwei der unter Absatz 1, Nr. 2 bis 4 genannten Fächer.

- (4) Im Projektseminarmodul, in welchem die Studierenden ein Seminar wählen müssen, wenden die Studierende das in den verschiedenen Fächern zuvor erworbene Wissen auf ein konkretes Projekt im Bereich der Wirtschaftsinformatik praktisch an. Daneben erwerben die Studierenden auch wichtige berufliche Schlüsselqualifikationen, insbesondere in der Selbstorganisation und der Teamarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP. Mit ihr sollen sich die Studierenden eigenständig in ein komplexes Thema und die zugehörige Literatur einarbeiten und auf der Basis eine fundierte wissenschaftliche Arbeit erstellen.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung voraus. Im Vertiefungsbereich legen die Studierenden mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche Module sie wählen; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Mehrerbringung von Modulen ist nicht möglich, entsprechende Prüfungsanmeldungen gelten als nicht erfolgt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁷Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁸Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁹Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ¹⁰Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und

Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) ¹Für die Zulassung zu den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Modulen sind in folgenden Fällen bestimmte Voraussetzungen erforderlich:
 - a) Für die Zulassung zu sämtlichen Modulen des Vertiefungsbereichs müssen die im Anhang i.V.m. dieser Vorschrift und § 7 Abs. 3 für dies Module jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
 - b) Außerdem müssen für die Zulassung zu den Modulen des Vertiefungsbereichs sowie zum Projektseminarmodul die Module WI 1, WI 2, Inf 1, Inf 2, QM 1, QM 2, BWL 1, BWL 2 erfolgreich abgeschlossen sein. Studienplatzwechsler/-innen und Studienfachwechsler/-innen, die in das dritte oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, können auf Antrag für die Dauer von bis zu drei Semestern von dieser Zulassungsvoraussetzung (nach § 9 Abs. 4 b)) befreit werden. Der Antrag ist zu begründen und von der/dem Studierenden unverzüglich nach der Einschreibung in den Studiengang Volkswirtschaftslehre schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

²§ 11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern. Erforderlich ist die Anwesenheit im Modul WI 1 „Einführung in die WI“ während der Exkursion, da die vorgesehenen Lernziele (Unternehmensbesuch, Kennenlernen des Arbeitsbereichs eines Wirtschaftsinformatikers) nur durch die Teilnahme erreicht werden können.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist grundsätzlich mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung); dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und

ist in der Regel Deutsch oder Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁶Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche/elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit/-frist der Bachelorarbeit entspricht. ²Die Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulteilprüfungen) oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des gemäß Satz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁵Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat/Kandidatin i.d.R. 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.
- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Sie soll einen Umfang von etwa 40 Seiten haben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Themenstellerin/ein Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90

Leistungspunkte im Bachelorstudium erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen; wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist auf Antrag 12 Wochen. ²In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist eingehalten werden können. ⁴Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist um bis zu vier Wochen verlängern. ⁵Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. ⁶Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁷Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein ärztliches Attest. ⁸Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/dem Prüfer eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter ist zulässig. ⁴Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 16 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. ⁶Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. ⁷Für den Fall das Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9.
- (3) Das Bachelorarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁵Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

- (9) ¹Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Bachelorarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers erforderlich: die Note wird gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 5 und 6 festgelegt.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus vier Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ³Bestandene Prüfungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 6.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
 - a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder
 - b) in der ersten Wiederholung nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 4 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,

ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Davon abweichend ist das Bachelorarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden ist.
- (4) ¹Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist für ein Vertiefungsmodul einmal möglich, sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist. ²Ein weiterer Wechsel danach ist ausgeschlossen. ³Sind in einem Vertiefungsmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht worden, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Vertiefungsmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ⁴Ein einmal abgewähltes Vertiefungsmodul kann nichtwieder gewählt werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Bachelorarbeitsmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gem. Absatz 3 endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 3.

- (3) ¹Für jedes Modul mit Ausnahme des Moduls WI 1 wird aus den Noten der ihm zugeordneten bewerteten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) ¹Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Der Anhang regelt das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit bzw. das wissenschaftlich begleitete Praktikum. ⁵§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24**Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität, die das Studium erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, gilt diese Ordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe, dass die aus dem Anhang folgenden Änderungen der Module QM 1 „Wirtschaftsmathematik“, QM 2 „Operations Research“, Inf 1 „Programmierung“, Inf 2 „Datenstrukturen und Algorithmen“ und Inf 3 „Software Engineering“ dann, wenn sie in diesen bis zum Ende des Sommersemesters 2018 bereits eine oder mehrere Prüfungsleistung(en) absolviert haben, erst ab dem Wintersemester 2022/2023 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Änderungsordnung zu studieren.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science

Pflichtbereich:**1. Module im Fach Wirtschaftsinformatik**

1	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ²	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
WI 1	Einführung in die WI	3 (0%)	Vorlesungen	Keine Prüfungsleistungen <i>Studienleistungen:</i> Exkursion Projektdokumentation Darüber hinaus sind nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden weitere Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden Referate (ca. 10 Min.), schriftliche Ausarbeitungen (bis 5 S.) oder	1 Tag Max. 25 S.	0%	Deutsch	WS Das Modul findet im 1. Semester statt.	Keine

¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

² Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				vergleichbare semi-nartypische Aufgaben als Studienleistung definieren.					
WI 2	Datenmanagement	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	Keine
WI 3	Prozessmanagement	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine
WI 4	Projektmanagement	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur Ausarbeitung in der Gruppe (ca. 5 Studierende) Kurzvortrag in der Gruppe (ca. 5 Studierende)	Max. 120 Min. Ca. 4000 Wörter Ca. 20 Min.	80% 10% 10%	Englisch	SS	Keine
WI 5	Kommunikations- und Kollaborationssysteme	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur Übungen Präsentation Bericht	Max. 120 Min. 4 x 2 S. 25 Min. 4 x 3 S.	60% 40%	Englisch	SS	Keine
WI 6	Digital Business	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur In Gruppenarbeit: Ausarbeitung Kurzvortrag Schriftliche Zusammenfassung <i>Studienleistung:</i> Beschaffung eines Sicherheitszertifikats	Max. 120 Min. 5 S. 15 Min. 5 S. Ca. 30 Min.	50% 50% 0%	Englisch	WS	Keine

2. Module im Fach Informatik

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ³)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ⁴	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
Inf 1	Programmierung	9 (5,08%)	Vorlesung + Übung	Klausur <i>Studienleistungen:</i> Übungsaufgaben	Max. 120 Min. Insgesamt ca. 60 S.	100% 0%	Deutsch	WS	Keine
Inf 2	Datenstrukturen und Algorithmen	9 (5,08%)	Vorlesung + Übung	Klausur <i>Studienleistungen:</i> Übungsaufgaben	Max. 120 Min. Insgesamt ca. 60 S.	100% 0%	Deutsch	SS	Keine
Inf 3	Software Engineering	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur <i>Studienleistungen:</i> Übungsaufgaben	Max. 120 Min. Insgesamt max. 30 S.	100% 0%	Deutsch	WS	Keine
Inf 4	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	9 (5,08%)	Vorlesung + Übung	10 Übungsaufgaben Klausur	Je 5 S. Max. 120 Min.	30% 70%	Deutsch	SS	Keine

3. Module im Fach Quantitative Methoden

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen
-----------	-----------	--------	----------------------	------------------------------	--------------------------------	----------------	---------	------	-------------------------------------

³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁴ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				(sowie ggf. Studienleistungen ⁵)		Modulnote in % ⁶			raussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
QM 1	Wirtschaftsmathematik	9 (5,08%)	Vorlesung + Übung	Klausur (elektronisch) Studienleistungen: Übungsaufgaben	Max. 120 Min. Insgesamt max. 45 S.	100% 0%	Deutsch	WS	Keine
QM 2	Operations Research	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur Studienleistungen: Übungsaufgaben	90 Min. Insgesamt max. 30 S.	100% 0%	Deutsch	SS	Keine
QM 3	Daten und Wahrscheinlichkeiten	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine
QM 4	Datenanalyse und Simulation	9 (5,08%)	Vorlesungen + Übungen	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	SS	Keine

4. Module im Fach Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁷)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ⁸	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvooraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	9 (5,08%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine
BWL 2	Grundlagen des Rechnungswesens	9 (5,08%)	Vorlesung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	33,3% 66,7%	Deutsch	SS	Keine

⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁶ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

⁷ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁸ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

BWL 4	Operations Management	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine
BWL 5	Grundlagen des Marketing	6 (3,39%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine

5. Modul im Fach Volkswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁹⁾)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ¹⁰	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
So 1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6 (3,39%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine

6. Modul im Fach IT-Recht

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹¹⁾)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ¹²	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
So 2	IT-Recht	6 (3,39%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100%	Deutsch	WS	Keine

Wahlpflichtbereich

1. Module im Vertiefungsbereich

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen
-----------	-----------	--------	----------------------	------------------------------	-----------------------------	----------------	---------	------	-------------------------------------

⁹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹⁰ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

¹¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹² Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				(sowie ggf. Studienleistungen ¹³)		Modulnote in % ¹⁴			raussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VM WI	Vertiefungsmodul Wirtschaftsinformatik	9 (5,08%)	Vorlesung + Seminare	Klausur Seminararbeit + Präsentation	Max. 120 Min. Ca. 20 S. + ca. 60 Min.	33,33% 66,67%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 b)
VM Inf	Vertiefungsmodul Informatik	9 (5,08%)	Vorlesung + Seminare	Klausur Seminararbeit + Präsentation	Max. 120 Min. Ca. 20 S. + ca. 60 Min.	33,33% 66,67%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 b)
VM QM	Vertiefungsmodul Quantitative Methoden	9 (5,08%)	Vorlesung + Seminare	Klausur Seminararbeit + Präsentation	Max. 120 Min. Ca. 20 S. + ca. 60 Min.	33,33% 66,67%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 b)
VM BWL	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaftslehre	9 (5,08%)	Vorlesungen/Vorlesung + Übung + Praktikum	Je nach den von den Studierenden belegten Veranstaltungen: Klausur oder 2 Klausuren oder Schriftliche Ausarbeitung + Präsentation Klausur	 Max. 120 Min. Je 60 Min. Ca. 15 S. + ca 15 Min. Max. 120 Min.	 100% Je 50% 30% 70%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 b)

¹³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹⁴ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				oder					
				Power-point-Folien + Präsentation der Gruppenfallstudie	Max. 50 S. und max. 45 Min.	40%			
				Klausur	Max. 120 Min.	60%			
VM P	Wissenschaftlich begleitetes Praktikum	9 (5,08%)	Praktikum	Praktikumsbericht	Ca. 20 S.	50%	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 b)
				Vortrag	Ca. 60 Min.	50%			

2. Projektseminarmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹⁵)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in % ¹⁶	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
PS	Projektseminar	12 (6,78%)	Seminare	3 Präsentationen + Seminararbeit + Projektdokumentation	Je ca. 90 Min. + ca. 20S. + ca. 30 S	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)

3. Bachelorarbeitsmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
-----------	-----------	--------	----------------------	------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	---------	------	--

¹⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

¹⁶ Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf Basis von 177 LP, da das Modul WI 1 „Einführung in die WI“ nicht in die Gesamtnote mit eingeht.

				(sowie ggf. Studienleistungen ¹⁷)					
BA	Bachelorarbeit	12 (6,78%)		Bachelorarbeit	Bearbeitungszeit und Umfang folgen aus § 11 Abs. 1 und 4	100%	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2

”

¹⁷ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

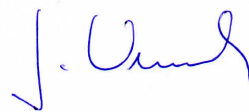
Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität, die das Studium erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
3. Für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben, gilt diese Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe, dass die aus dem Anhang folgenden Änderungen der Module QM 1 „Wirtschaftsmathematik“, QM 2 „Operations Research“, Inf 1 „Programmierung“, Inf 2 „Datenstrukturen und Algorithmen“ und Inf 3 „Software Engineering“ dann, wenn sie in diesen bis zum Ende des Sommersemesters 2018 bereits eine oder mehrere Prüfungsleistung(en) absolviert haben, erst ab dem Wintersemester 2022/2023 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Änderungsordnung zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 1. Oktober 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels